Die Ethik im Rahmen der Ethikkommission

Günther PÖLTNER

ZUSAMMENFASSUNG

Welche Rolle spielt die Ethik in der Ethikkommission? Ethik ist nicht ein weiterer Gesichtspunkt mehr neben anderen, für den es einen Fachmann gibt, der einem die eigene Reflexion ersparen könnte. Sie ist vielmehr der universale, umfassende Gesichtspunkt, der sich in allen speziellen findet. Fachwissenschaftliche Kompetenz ist von ethischer Kompetenz zu unterscheiden. Durch die Fachwissenschaft beherrscht man noch nicht die Kunst ethischen Reflektierens und Argumentierens. Daher darf der Ethiker, also der Philosoph, in einer Ethikkommission nicht fehlen. Die Diskussion innerhalb der Ethikkommission soll helfen, die eigene ethische Kompetenz wahrzunehmen, kann dem einzelnen Wissenschaftler aber die Verantwortung bezüglich seiner Forschungsarbeit nicht abnehmen.

Schlüsselwörter: Ethik, Ethikkommissionen, Fachkompetenz

ABSTRACT

What role does ethics play in ethic committees? Ethics is not just one of many points of view for which there is an expert to save one from having to reflect on the matter oneself. It is much more, it is the universal all encompassing facet that can be found in all specialities. We must differentiate between the competency of scientific specialism and ethics. Scientific specialism has not yet been able to acquire the art of ethical reflection or argumentation. Therefore it is most important for a person versed in ethics, in other words a philosopher, to be a member of such a committee. The discussion in a medical ethics committee should help to realize ones own ethical competency but can never free the individual scientist of his personal responsibility regarding his research.

Keywords: Ethics, ethics committees, specialism competency

1. Die Unverzichtbarkeit des Ethikers in einer Ethikkommission

Interdisziplinär besetzte Ethikkommissionen sind inzwischen zu einer mehr oder weniger für selbstverständlich erachteten Institution geworden. War es zunächst die Idee eines fachspezifisch besetzten Gremiums zur Beratung bzw. Kontrolle medizinischer Forschung, so wurde im Laufe der Zeit1 die Einrichtung interdisziplinär arbeitender Gruppen notwendig, die neben Medizinern auch Juristen, Philosophen, Moraltheologen, Vertreter der Pflegeberufe, zuweilen auch der Patienten umfaßt.2 Je nach dem Ort (auf zentraler oder regionaler Ebene, in Krankenhäusern, in Forschungsinstitutionen) variieren die Aufgaben. Diese umfassen heute u.a. die Beratung bei Einzelentscheidungen (Behandlungsabbruch, Patientenaufklä-Schwangerschaftsabbruch, rung), bei der Gesetzgebung, bei medizinischer Versorgung, bei der Hilfeleistung zur Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen medizinethischen Problemen, bei der Prüfung von Forschungsvorhaben (Forschung am Menschen, Erprobung neuer Arzneimittel, Einsatz neuer medizinischer Geräte). Das alles ist für unsere Zwecke im einzelnen nicht ausführlich darzulegen. Ebenso dürfen die medizinethischen Konfliktfälle als bekannt vorausgesetzt werden, die den Ausschlag zur weltweiten Etablierung von Ethikkommissionen gegeben haben und noch geben. Die Zielsetzung des folgenden Beitrags ist bescheidener: Es soll über die Rolle der Ethik und damit der Philosophie in einer Ethikkommission nachgedacht und einige Gründe namhaft gemacht werden, warum die Mitgliedschaft eines Philosophen in einer solchen Kommission nach wie vor unverzichtbar ist. Das Funktionieren einer Kommission hängt ja nicht zuletzt davon ab. da sich die einzelnen Mitglieder über ihre Aufgaben im klaren sind, und nicht falsche oder überzogene Erwartungen - sowohl was die Arbeit der Einzelnen als auch die der Gesamtheit betrifft sich hemmend auswirken. Ethikkommissionen unterliegen einer extrem

unterschiedlichen Einschätzung: Für die einen haben sie den hemmungslos Forschungswilligen die moralischen Zügel anzulegen, für die anderen haben sie Gewissensentscheidungen abzunehmen und die Ärzteschaft gegen Rechtsansprüche seitens der Patienten abzusichern.

Auf den ersten Blick scheint die Rolle des Philosophen klar zu sein: So wie man angesichts der zunehmenden Verrechtlichung ärztlichen Handelns einen juridischen Fachmann braucht, so braucht man angesichts der komplizierten ethischen Probleme, die vom Können der modernen Medizin aufgeworfen werden, einen ethischen Fachmann. Diese Sicht ist zwar nicht einfachhin verkehrt, weil der Philosoph in einer Ethikkommission in der Tat anderes einzubringen hat als etwa der Mediziner oder Jurist, dennoch hilft sie nicht weiter, weil sie eine verfehlte Meinung über den Status einer ethischen Reflexion sowie über die Eigentümlichkeit eines interdisziplinären Gesprächs nahelegt. Andersartigkeit des Wissens (sittlich-praktisches Wissen ist anders als medizinisches oder juridisches Fachwissen) ist nicht schon gleichbedeutend mit zusätzlichem Spezialwissen, und Interdisziplinarität ist nicht mit Multidisziplinarität zu verwechseln.

Bei einer multidisziplinären Erörterung geht es um Wissensgewinn dergestalt, daß man verschiedene fachspezifische Gesichtspunkte in einen Zusammenhang zu bringen versucht. Gewinn an Fachwissen und Informationsaustausch stehen im Zentrum der Bemühungen. Weil aber fachspezifische Gesichtspunkte immer einen methodischen Reduktionismus implizieren, gehören zur Multidisziplinarität notwendigerweise methodisch bedingte Sachinkompetenzen. In Bezug auf die fachfremde Wissenschaft ist der Fachmann immer 'Laie', der sich informieren lassen muß und das Mitgeteilte auf die fachspezifische Autorität des anderen hin zu akzeptieren hat. (Daß sich hier eine Fülle von Verstehensproblemen aufwerfen, liegt auf der Hand.) Eine Stellungnahme ist aufgrund der methodisch bedingten eigenen Sachinkompetenz nicht möglich und wird deshalb auch gar nicht angestrebt. Man ver-

Seite 36 Band II/Nr. 1

läßt sich vielmehr auf die Sachzuständigkeit des anderen. Wenn anders ein Gespräch genau genommen eine Sachkompetenz aller Partner verlangt, kann man streng gedacht nicht von einem multidisziplinären Gespräch reden.

Anders verhält es sich bei einem interdisziplinären Gespräch. Hier geht es weder primär um die Kenntnisnahme neuen fachspezifischen Wissens, noch primär um die Integrierung eines solchen einem sogenannten zu schaftlichen Weltbild'. Vielmehr kreist hier alles um die mehr oder weniger reflektierte Einsicht, da die lebenswichtigen Fragen, die den Fachwissenschaftler als Menschen bewegen (im schlechteren Fall: zu bewegen hätten), mit der Fachwissenschaft keineswegs schon beantwortet sind und mit fachwissenschaftlichen Mitteln auch weder gestellt noch beantwortet werden können. In einem interdisziplinären Gespräch reden Fachwissenschaftler nicht als Fachwissenschaftler miteinander, sondern es denken Menschen, die Fachwissenschaftler sind, über Probleme ihrer Fachwissenschaft (nicht: über fachwissenschaftliche Probleme!) im Hinblick auf diejenigen Fragen nach, die den Menschen als Menschen angehen.3 Wo es aber um den Menschen als Menschen geht, ist jeder kompetent - mit einer Einschränkung, von der gleich noch zu reden sein wird.

Das impliziert vorerst zweierlei: Einmal entfällt die Möglichkeit, sich einer Stellungnahme mit dem Hinweis auf die eigene Unzuständigkeit zu entschlagen und den 'interessierten', im Grunde jedoch unbeteiligten 'Laien' zu spielen. Zum anderen wird überall dort, wo über Probleme nachgedacht wird, die den Menschen als Menschen betreffen - dazu zählen Fragen der Ethik -, philosophiert - ob man das wahrhaben will oder nicht. Hier lautet die Alternative nicht: Philosophieren oder nicht-philosophieren, sondern nur: gut oder schlecht philosophieren, wobei sich 'gut' an der Radikalität des Weiterfragens und an der Bereitschaft bemißt, die eigenen Vorbegriffe und Leitvorstellungen in Frage stellen zu lassen, um so der Wirklichkeit besser entsprechen zu können. Anders gesagt: Ein interdisziplinäres Gespräch ist *philosophisch* zu führen – oder gar nicht. *Deshalb* muß an ihm ein Philosoph beteiligt sein, dessen Aufgabe u.a. darin besteht, die anderen Teilnehmer auf illegitime Ausweitungen der speziellen Gesichtspunkte aufmerksam zu machen. Die Philosophie ist allerdings wegen ihrer eigentümlichen Fragehinsicht keine Fachwissenschaft, und der Philosoph deshalb kein Spezialist, dem gegenüber die anderen einfachhin unzuständig wären.

Das eben Gesagte trifft in besonderem Maß auf die Ethikkommissionen zu. Es ist ein Mißverstand zu meinen, der Philosoph habe in ihnen deshalb zu Wort zu kommen, weil er für einen weiteren speziellen Gesichtspunkt zusätzlich zum medizinischen oder juristischen - eben für den ethischen Gesichtspunkt - zuständig ist. Die Ethik ist nicht ein spezieller Gesichtspunkt neben anderen auch noch, für den es einen Fachmann gibt, der einem die eigene Reflexion und das Sich-Rechenschaftgeben ersparen könnte, sondern der universale, umfassende Gesichtspunkt, der sich in allen speziellen findet. (Denn jeder menschliche Vollzug - und also auch die Wissenschaft und das mit ihr verbundene Können - steht unter ethischen Kriterien.) Als einer. der in allen speziellen vorkommt und diese so gesehen übersteigt, ist der ethische Gesichtspunkt mit keinem der speziellen identisch und ihnen gegenüber ein anderer. Damit ihm angesichts vielfältiger Verdrängungen zu seinem Recht verholfen wird, darf der Philosoph in einer Ethikkommission nicht fehlen. Weil es sich dabei um die Wahrung des Unterschieds von 'speziell' und 'universal' handelt, ist der Status der anderen Kommissionsmitglieder nicht einfach der von Laien - was den Philosophen überflüssig erscheinen läßt -, andererseits aber auch nicht schon der von Ethikern - was den Philosophen wieder unverzichtbar macht. Spezielles Sachwissen vermittelt noch nicht reflexiv angeeignetes sittlich-praktisches Wissen.

Wenn Mediziner oder Juristen nach der sittlichen Vertretbarkeit einer Handlung fragen, philosophieren sie bereits – sie mögen sich dessen

Band II/Nr. 1 Seite 37

bewußt sein oder nicht. Ihr Nachdenken unterliegt nicht mehr fachspezifischen, sondern philosophischen Kriterien. Philosophiert wird freilich erst dort, wo über das Gesagte reflektiert und Rechenschaft über die Gründe abgelegt wird, auf die man sich beruft. Philosophie ist nicht mit unverbindlichem intellektuellen Gerede zu verwechseln, Eines ist es, etwas zu sagen, ein anderes ist es, über das Gesagte im Hinblick auf seine Gründe zu reflektieren. Ein hervorragender Fachwissenschaftler ist allein deshalb noch keineswegs in der Lage, Ethik zu betreiben, d.h. über Handlungen unter der Hinsicht von gut und böse zu reflektieren und entsprechend zu argumentieren. Fachwissenschaftliche Kompetenz ist von ethischer Kompetenz zu unterscheiden. Mit der Fachwissenschaft beherrscht man noch nicht die Kunst ethischen Reflektierens und Argumentierens. Diese will geübt sein, und auf sie kommt es an. Denn was sagt man dem, der gegenteiliger Meinung ist, und von dem man überzeugt ist, daß er unrecht hat? Es herrscht hier eine eigentümliche Spannung. Einerseits ist jeder Mensch kompetent, wo es um den Menschen als Menschen geht. Andererseits ist damit noch nicht automatisch die weitergehende Fähigkeit zur Reflexion, d.h. zur ausdrücklichen Aneignung dessen verbunden, wozu jeder bereits als Mensch einen Zugang hat. Die Mitgliedschaft eines Philosophen in einer Ethikkommission gründet in der Notwendigkeit, dieses Spannungsverhältnis in seiner Singularität zu sehen und umwillen der Humanität auszutragen. Daraus ergeben sich die Antworten auf die verschiedenen Einwände und Vorbehalte betreffend die Einbeziehung von Ethikern.

2. Einwände gegen die Einbeziehung von Ethikern in Ethikkommissionen

2.1 Ethik als Behinderung der Forschung

Von technokratischer Seite ist zuweilen der Vorwurf zu hören, Ethik behindere die Forschung. Darauf wäre zu antworten, daß die Forschung keineswegs wertfrei, sondern menschliche Tätigkeit immer unter ethischen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Sodann ist nicht die Freiheit der Forschung das oberste Prinzip, sondern die Achtung der menschlichen Würde. Wo diese nicht gewahrt wird, hört die Freiheit der Forschung auf. Es verbietet sich hier die Etablierung einer doppelten Moral: Sittlich nicht zu rechtfertigende Handlungen hat ein Forscher als Mensch bereits zu unterlassen. Zudem wäre zurückzufragen, welche Vorstellung von Ethik hinter dem Vorwurf steht. Ethik ist nicht, wie unterstellt wird, ein System von Regeln einer Fremdbestimmung. Es gibt auch das Unterlassen von Handlungen als Folge eines positiven, verantwortlichen Engagements. Solch eine Unterlassung zum Wohle anderer ist keine Fremdbestimmung, sondern eine Weise sittlicher Selbstbestimmung.

2.2 Rekurs auf die Eigenverantwortlichkeit der Wissenschaftler

Weiters wird auf die Eigenverantwortlichkeit des Wissenschaftlers verwiesen. Dieser Rekurs ist zweideutig. Wenn damit gemeint ist, daß letztlich jeder selbst für seine Handlungen verantwortlich ist und seinem Gewissen zu folgen hat, so ist dem (in der geäußerten Allgemeinheit) zuzustimmen. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß zwar jeder nach seinem Gewissen zu handeln hat, aber jeder für die Bildung seines Gewissens ebenso Verantwortung trägt! Wenn jedoch damit eine Alternative zu einer gesetzlichen Regelung oder zur Teilnahme eines Ethikers am Prozess der Entscheidungsfindung gemeint ist, wird die Sache problematisch. So unabdingbar die Selbstverantwortung des Wissenschaftlers ist, sie kann weder ein Ersatz für Rahmengesetze noch für die ausdrückliche Rechtfertigung der ethischen Vertretbarkeit wissenschaftlicher Forschungsvorhaben sein. Rahmengesetze haben zu verhindern, daß Karrieredenken über die moralische Vertretbarkeit

Seite 38 Band II/Nr. 1

von Forschungen den Sieg davon trägt.⁵ Auch ist mitunter das rechtlich Erlaubte nicht das sittlich zu Billigende.

Und was die moralische Integrität des Wissenschaftlers betrifft, so ist auf das oben Gesagte zu verweisen: Sie entbindet den Wissenschaftler nicht vor der Verpflichtung, seine Forschungsvorhaben ethisch zu begründen, weil Sachkompetenz nicht eo ipso ethische Reflexionskompetenz bedeutet. Nicht nur kann sich - wie die Geschichte zeigt - moralische Integrität im Alltag mit Skrupellosigkeit auf wissenschaftlichem Gebiet durchaus vertragen, sondern es gibt auch eine methodisch unzureichende Form von Moralbegründung. Wird z.B. der methodisch reduktive Ansatz der Biologie totalisiert - wie etwa in der Soziobiologie -, wird Moralität statt begründet in Wirklichkeit aufgehoben. Das aber ist nicht gleichgültig, weil Sittlichkeit und ihre reflexive Begründung einander wechselseitig bedingen. Es ist widersinnig, die moralische Nichtvertretbarkeit von Handlungen mit Mitteln zu begründen, die in Wahrheit Moralität theoretisch aufgelöst haben. Auch gibt es so etwas wie einen Hang zu schlechten Gewohnheiten und einen Trend, ethisch Bedenklichem nachträglich die Bedenklichkeit zu nehmen. In solchen und ähnlich gelagerten Fällen ist eine reflexive Selbstvergewisserung zwecks weiterer Orientierung unabdingbar, wenngleich Reflexion allein die Sittlichkeit von Gewohnheiten nicht sicherstellen kann. Aber ohne Ethik verkümmert auch das Ethos!

2.3 Die Unbrauchbarkeit der Ethik

Sodann ist zu hören, ethische Reflexionen seien zwar recht eindrucksvoll, im Grunde jedoch wirkungslos, weil sie dem, was in der Forschung faktisch längst geschieht, immer nur nachhinken. Sie könnten höchstens eine nachträgliche Rechtfertigung derjenigen Forschungsgewohnheiten liefern, die inzwischen ohnehin bereits normative Kraft erlangt haben.

Zunächst einmal ist auf die Vielschichtigkeit einer ethischen Reflexion zu verweisen. Versteht man darunter eine (in Form eines Buches oder einer Vorlesung) vorgetragene Normenbegründung, so ist Ethik natürlich etwas Nachträgliches. Denn bevor man mit ihr am Ende ist, muß schon gehandelt werden. Freilich: Das Handeln vollzieht sich im Horizont eines Ethos, gelebter Sittlichkeit, in die immer schon praktisches Wissen eingegangen ist. Versteht man hingegen darunter bloß die Überlegung, was hier und jetzt zu tun ist, dann geht sie dem Handeln voraus. Allerdings ist Nachträglichkeit allein noch kein Einwand. Schließlich kann sie ja in der Rechtfertigung der Sittlichkeit einer bereits erfolgten Handlung bestehen und so jemanden 'rehabilitieren'. Freilich: Wenn etwas, was nicht zu rechtfertigen ist, nachträglich mit dem Anschein der Sittlichkeit versehen wird, ist das nicht Ethik, sondern deren Mißbrauch. Das Getane war nämlich schon vorher nicht zu rechtfertigen. Daran können auch Forschungsgewohnheiten nichts ändern. Die Reflexion schafft nicht die Sittlichkeit einer Handlung, sondern kann sie nur aufdecken. (Gesetzt den Fall, daß 'verbrauchende Embryonenforschung' ethisch nicht zu rechtfertigen ist, dann wird sie es auch nicht, wenn sie dutzendweise durchgeführt wird. Hier von 'normativer Kraft des Faktischen' zu reden, hieße die Sachlage auf den Kopf stellen.)

Zuweilen wird die Allgemeinheit ethischer Prinzipien und Regeln gegen die konkrete Handlungssituation ausgespielt und daraus der Schluß ihrer Unbrauchbarkeit gezogen. Man könnte hierauf entgegnen, daß dieser Schluß ebenso viel taugt, wie wenn man der Lampe vorwerfe, sie sei kein Schuh - und deshalb unbrauchbar. Daß sich aus allgemeinen Regeln keine konkreten Handlungsanweisungen ableiten lassen, ist auch der Ethik nicht unbekannt, nur folgt daraus nicht die Unbrauchbar-Regeln, sondern allgemeiner Notwendigkeit einer Vermittlung zwischen Prinzipien und Regeln einerseits und der kon-

Seite 39

kreten Handlungssituation andererseits. Der Erwerb von Handlungskompetenz und sittlicher Urteilskraft hängt nicht bloß an der Wissensvermittlung, sondern zudem an einer Prägung (eingeübter Grundhaltung), die es erlaubt, die konkrete Handlungssituation richtig einzuschätzen und so das Wissen der praktischen Vernunft zur Anwendung zu bringen.

Schließlich wird die Unbrauchbarkeit der Ethik zuweilen aus der Vielfalt der miteinander im Streit liegenden Ethikentwürfe abgeleitet und der Schluß auf den ethischen Relativismus gezogen. Nun ist der Hinweis auf die Verschiedenheit ethischer Entwürfe noch kein Argument gegen die Suche nach etwas allgemein Verbindlichem. Auch folgt daraus noch nicht ein ethischer Relativismus im Sinne der Unmöglichkeit sittlicher Allgemeinverbindlichkeit, am wenigsten ein 'anything goes'. Wer glaubt, sich in eine ethisch neutrale Nische mit dem Hinweis zurückziehen zu können, er wisse nicht, für welchen der divergierenden ethischen Entwürfe er sich entscheiden soll, schließlich gebe es für jeden gute Gründe, übersieht, daß er damit bereits eine ethische Entscheidung getroffen hat, die ihrerseits der Rechtfertigungspflicht unterliegt.

3. Zwischenbilanz

Allgemein gilt: Sittlich-praktisches Wissen ohne Sachwissen ist leer, Sachwissen ohne sittlich-praktisches Wissen ist blind. Es versteht sich von selbst, daß der Ethiker, der in Bezug auf den Mediziner ein Laie ist, sich von diesem über die ethisch zu beurteilende Sachlage informieren lassen muß. (Die rechte Sprachfindung bildet dabei für den Mediziner eine vorrangige Aufgabe⁷.) Hier muß der Ethiker dem Mediziner vertrauen, vor allem was dessen Risikoabschätzung betrifft, ohne deswegen auf die bloße Zuhörerrolle beschränkt sein zu müssen.

Der Ethiker ist vonnöten, weil das Sachwissen nicht schon die Prinzipien ethischer Beurteilung der Sachlage bereithält, sodann weil der Mediziner in der Spannung zwischen seinen Pflichten als Arzt und der Befolgung geltender wissenschaftlicher Standards (samt damit verbundenem Erfolgsdruck) steht - eine Spannung, die - verantwortet durchzuhalten der Hilfestellung bedarf, und schließlich ist der Ethiker als Kommissionsmitglied unverzichtbar, damit nicht bloße Überredungskunst an die Stelle ethischer Reflexion tritt, und nicht die rhetorische Tagesverfassung über das Beibringen von stichhaltigen Argumenten den Sieg davonträgt. Es kommt ja vor, daß einer zwar irgendwie weiß, daß der andere trotz seiner Redegewandtheit unrecht hat, aber nicht in der Lage ist, Gegenargumente zu formulie-

Der Ethiker kann dem Mediziner zwar die Entscheidung niemals abnehmen und an seiner Stelle die Verantwortung übernehmen, wohl aber kann er ihm bei der Entscheidungsfindung durch das Aufdecken ethischer Perspektiven und das Beibringen ethischer Argumente helfen. Dabei geht es nicht um eine neue Ethik, sondern um eine reflektierte Anwendung und Differenzierung der Prinzipien und Normen der großen ethischen Traditionen. Angesichts einer mehr als zweitausendjährigen Geschichte ethischen Nachdenkens die dabei gewonnenen Einsichten gering zu achten und den Narren auf eigene Faust zu spielen, verbietet sich angesichts der Machbarkeiten moderner Medizin. Wie die ethische Bildung der Mediziner institutionell durchgeführt werden kann, ist freilich eine offene Frage. So sehr entsprechende Lehrangebote von den Studierenden begrüßt werden, so strittig ist der Modus ihrer Aufnahme in die Studienordnung Medizin. Gewiß ist ein Lehrangebot allein noch keine Patentlösung, allerdings immer noch besser als gar nichts.

Schließlich gilt es zu verhindern, daß ethisch ungebildete Forscher in Kommissionen über

Seite 40 Band II/Nr. 1

bedenkliche Forschungsvorhaben zu befinden haben. Der Ethiker hat als Anwalt dessen, was den Menschen als Menschen angeht, für die Anhebung des Diskussionsniveaus in den entsprechenden Gremien zu sorgen. Das setzt freilich voraus, daß seine Partner zur Einübung in die Kunst ethischen Reflektierens bereit sind und sich ernsthaft auf ethische Probleme einlassen. Das ist gewiß eine hohe Anforderung, um deren Entsprechung allerdings nicht herumzukommen sein wird. Denn als einer, der mehr weiß und kann als die anderen und folglich auch mehr Verantwortung trägt, hat sich der Mediziner auch intensiver mit Ethik auseinanderzusetzen.

4. Funktionen der Ethikkommission

Abschließend sei kurz auf einige Aufgaben einer Ethikkommission hingewiesen. Aus den bisherigen Überlegungen ergibt sich als Hauptaufgabe die Hilfeleistung bei der Entscheidungsfindung auf breiter konsensueller Basis. Die Diskussion im Gremium kann helfen, die eigene ethische Kompetenz wahrzunehmen und zu vertiefen, nicht aber kann eine Ethikkommission dem einzelnen Wissenschaftler die Verantwortung bezüglich seiner Forschungsarbeit abnehmen. Sie ist keine Rechtfertigungsinstanz und wird auch nicht vor Patientenansprüchen absichern können, wenngleich sie natürlich vor Rechtsbrüchen zu bewahren hat. Die je eigene Verantwortung kann auch nicht durch den Rückgriff auf Mehrheitsvoten in einer Kommission ersetzt werden. Weder entscheidet die Kommission - sie macht nur Gesichtspunkte sittlicher Beurteilung namhaft -, noch sind Mehrheitsentscheidungen eo ipso auch schon eine Garantie für die rechte sittliche Beurteilung eines Falles.8

Solche Gesichtspunkte wären z.B. (a) der Konflikt zwischen wissenschaftlicher 'Objektivität' und Patientenwohl, d.i. im Falle 'randomisierter Blindversuche' die Frage, ob sie nicht gegen die ärztliche Pflicht verstoßen, für den Patienten das für ihn Beste zu tun und ihm wider besseres Wissen nichts Helfendes vorzuenthalten, oder (b) die Frage, ob bei der Forschung am Menschen auch ein medizinisch gesichertes Interesse und für den Probanden z.B. direkt absehbare Verbesserungen vorliegen, weiters (c) wie es um das Verhältnis des Vorteils zu den Gefahren, das Verhältnis des Vorteils für den Einzelnen und für die Menschheit bestellt ist, wenn dieser ein höheres Risiko für den Einzelnen bedeutet., sodann (d) im Fall der Patientenaufklärung nicht nur die Wahl der rechten Sprache, sondern die selbstkritische Frage, welchen Druck man auf den Patienten (vor allem wenn es Kinder oder Menschen sind, die sich nicht wehren können) ausübt, um die Zustimmung zu erlangen, schließlich (e) die Frage, wie es um die ärztliche Schweigepflicht bestellt ist, falls Pharmaunternehmen zwecks 'Objektivierung' der Forschungen Einsicht in die Krankengeschichte nehmen wollen.

Zur Zusammensetzung von Ethikkommissionen wäre zu bemerken, daß sie natürlich nach dem Prinzip der Entkoppelung von Forschung – Förderung – Kontrolle bzw. der Entflechtung von persönlichen, ökonomischen und wissenschaftlichen Interessen zu erfolgen hat, und nicht etwa, daß die an einem Forschungsvorhaben unmittelbar Interessierten über dessen ethische Vertretbarkeit befinden.

Ein begrüßenswerter Effekt einer wirksam arbeitenden Ethikkommission bestünde in der Transparenz der Arbeit aller Beteiligten, was zu einer Wiederherstellung eines zweifachen Vertrauens führen könnte: das der Öffentlichkeit in die Wissenschaftler und ihre Arbeit – am Schwund dieses Vertrauens tragen die Wissenschaftler mit Schuld – und das der Wissenschaftler in die eigene Arbeit – sie müßten nicht in einem Klima unaufgeklärter Wissenschaftsfeindlichkeit arbeiten. Deshalb ist die öffentliche Diskussion über die ethische Vertretbarkeit von problematischen Forschungsprojekten unabdingbar. Hier kommt einem

Band II/Nr. 1 Seite 41

Wissenschaftsjournalismus eine wichtige Vermittlerrolle zu. Die Erwartungen in die Effizienz von Ethikkommissionen sollten weder zu hoch noch zu nieder angesetzt werden. Vom Ethiker als Kommissionsmitglied jedenfalls darf erwartet werden, das Seine dazu beizutragen, daß das ärztliche Ethos unter den Bedingungen gegenwärtiger wissenschaftlicher Forschung keinen Schaden erleidet und der Sinn für das Humane erhalten bleibt.

Referenzen

 Als weiterer Anlaß für die Einrichtung von Ethikkommissionen wird die revidierte Fassung der Helsinki Deklaration (Tokio 1975) genannt. Vgl. Art. 'Ethik-

- Kommission' im Lexikon Medizin-Ethik-Recht.
- Zur historischen Entwicklung der Ethikkommissionen vgl. W. SCHAUPP, Der ethische Gehalt der Helsinki Deklaration, Frankfurt u.a. 1993, 232 ff.
- 3. Solche Fragen sind inter disciplinas angesiedelt. Sie verbinden die einzelnen Fachwissenschaften miteinander, weshalb im Unterschied zur Multidiszplinarität ein interdisziplinäres Gespräch möglich ist.
- 4. Das ist die oben genannte Einschränkung.
- 5. Daß Gesetze übertreten werden, ist bekanntlich kein Gegenargument, sondern die Aufforderung zur wirksameren Überwachung ihrer Einhaltung!
- Siehe die skeptische Frage, ob die Ethik bei der Bewältigung konkreter ethischer Probleme überhaupt hilfreich sein kann!
- 7. Das Problem der rechten Sprachfindung beschränkt sich nicht auf das Gebiet der Patientenaufklärung.
- 8. Daraus folgt natürlich *nicht*, daß man sich um einen Konsens erst gar nicht bemühen soll.